

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Förderung des Ökologischen/Biologischen Landbaus im Freistaat Sachsen
(Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023)**

Vom 4. Oktober 2022

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des jeweils geltenden GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, in den jeweils geltenden Fassungen, in der Förderperiode 2023–2027 nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter Beachtung der in der Anlage aufgezählten Rechtsgrundlagen Zahlungen für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren. Diese sollen einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften leisten.
Zweck der Förderung ist eine besonders nachhaltige Bewirtschaftung der Anbauflächen durch Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren. Ziel ist die Verbesserung der natürlichen Produktionsgrundlagen, die mit einer Schonung der Umwelt, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft einhergeht. Durch die ökologische Bewirtschaftung von Ackerland-, Dauergrünland- und Dauerkulturlflächen wird der Nährstoffeintrag in Gewässer verringert, die biologische Vielfalt gefördert und durch die Kohlenstoffspeicherung ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet. Gleichzeitig soll die Art und Weise verbessert werden, wie die Landwirtschaft gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, gerecht wird.
2. Ein Anspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
3. Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) gilt gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 ebenso für die flächenbezogenen Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 und damit auch für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen.
Die Bestimmungen und Anforderungen des InVeKoS ergeben sich aus den Artikeln 65 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173. Des Weiteren finden das GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) und die GAPInVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV) für Anträge auf Gewährung der in dieser Förderrichtlinie geregelten Förderung entsprechende Anwendung.

II.

Förderung

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach dem jeweils geltenden GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland in der Förderperiode 2023–2027 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2018/848 und den zugehörigen Durchführungsregelungen in der jeweils geltenden Fassung.

Folgende Maßnahmen sind im Sinne dieser Förderrichtlinie förderfähig:

Kürzel	Maßnahme
ÖBL E 1AL	Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Ackerflächen
ÖBL E 2GL	Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Grünlandflächen
ÖBL E 3G	Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Gemüseanbauflächen
ÖBL E 4DK	Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Dauer- und Baumschulkulturen
ÖBL B 1AL	Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Ackerflächen
ÖBL B 2GL	Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Grünlandflächen
ÖBL B 3G	Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Gemüseanbauflächen
ÖBL B 4DK	Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Dauer- und Baumschulkulturen

2. Begünstigte

Begünstigte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

3. Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind in allen Jahren des Verpflichtungszeitraumes gemäß Nummer 5.2 dieser Förderrichtlinie einzuhalten.

3.1 Fördervoraussetzungen

- Die Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach Verordnung (EU) 2018/848 erfolgt während des gesamten Verpflichtungszeitraumes. Der Nachweis erfolgt auf Grundlage des Zertifikates gemäß Artikel 35 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages bei Betrieben, die erstmalig am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 teilnehmen und für die noch kein Zertifikat ausgestellt wurde.
- Die Mindestschlaggröße der geförderten Bruttoschläge beträgt 0,1000 Hektar.
- Die zur Förderung nach dieser Förderrichtlinie beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen liegen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen.
- Die Förderung erfolgt nur für die der Maßnahme entsprechenden zulässigen Bodennutzungskategorie.

3.2 Förderverpflichtungen

Die Begünstigten haben folgende Förderverpflichtungen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums einzuhalten:

- Betreiben von ökologischen Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb; ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung,
- jährliche Vorlage des Ökokontrollblattes bei der Bewilligungsbehörde für das aktuelle Verpflichtungsjahr bis 31. Januar des Folgejahres und
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form und Bereitstellung dieser für Kontrollen; die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind unter <https://www.lsnq.de/oebi2023> veröffentlicht.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuschuss

4.2 Höhe der Zuwendung je Maßnahme

Die Höhe der Zuwendung je Maßnahme bei der Einführung und der Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus wird durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft öffentlich bekannt gemacht unter <https://www.lsnq.de/oebi2023>.

Die erhöhte Zuwendung bei der Einführung des ökologischen/biologischen Landbaus wird für die Zeit der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau für maximal zwei Jahre gewährt.

Die erhöhte Zuwendung kann auch Betrieben gewährt werden, die bereits antragstellende Person nach dieser Förderrichtlinie sind und einen Flächenzugang innerhalb eines Verpflichtungsjahres von mehr als 50 Prozent landwirtschaftlich genutzter Flächen haben, die noch nicht auf ökologischen Landbau umgestellt sind und auch nicht Teil eines nach der Verordnung (EU) 2018/848 kontrollierten und zertifizierten Betriebes waren.

Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung, zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und den zugehörigen Durchführungsregelungen in der jeweils geltenden Fassung, kann sich die Zuwendung um 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 550 Euro je Betrieb, wenn der Betriebssitz im Freistaat Sachsen liegt, zum Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten nach Artikel 70 Absatz 4 der EU-GAP-Strategieplan-Verordnung erhöhen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Kombinationen, Mehrfachförderungen

Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie können mit Maßnahmen anderer Förderrichtlinien sowie den Öko-Regelungen (ÖR) der 1. Säule (gemäß § 20 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) kombiniert werden.

5.1.1 Kombination mit Öko-Regelungen der 1. Säule

Zulässige Kombinationen von Maßnahmen dieser Förderrichtlinie mit Öko-Regelungen gemäß GAPDZV sind unter <https://www.lsnq.de/oeb12023> veröffentlicht.

5.1.2 Kombination mit Förderrichtlinie AUK/2023

Geförderte Flächen nach dieser Förderrichtlinie sind nach den Maßgaben der **Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Förderrichtlinie AUK/2023)** vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 369), die zuletzt durch die Richtlinie vom 6. März 2025 (SächsABl. S. 354) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. Sdr. S. S 315), in der jeweils geltenden Fassung, förderfähig.

5.1.3 Kombination mit Förderrichtlinie ISA/2021

Eine Kombination von Maßnahmen dieser Förderrichtlinie mit Maßnahmen nach der **Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (Förderrichtlinie ISA/2021)** vom 10. Februar 2021 (SächsABl. S. 167), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. Sdr. S. S 315), in der jeweils geltenden Fassung, sind wie folgt möglich:

- a) die Kombination der Grünlandmaßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit der Grünlandmaßnahme I_GL nach der Förderrichtlinie ISA/2021 ist auf einer identischen Fläche möglich,
- b) die Ackerlandmaßnahmen der **Förderrichtlinie ISA/2021** I_AL 1 und I_AL 2 können sich in einem Bruttoschlag befinden, in dem auch Flächenanteile nach dieser Förderrichtlinie gefördert werden, die jeweiligen Flächenanteile dürfen sich nicht überlagern, die Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie wird nicht für Flächenanteile der sich im Bruttoschlag befindlichen Flächen der Ackerlandmaßnahmen I_AL 1 und I_AL 2 gewährt.

5.1.4 Kombination mit Förderrichtlinie AZL/2015

Für die nach dieser Förderrichtlinie geförderten Flächen kann in der Regel zusätzlich eine Förderung nach der Förderrichtlinie Ausgleichszulage (AZL/2015) vom 22. Juni 2015 (SächsABl. Sdr. S. S 308), die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. März 2025 (SächsABl. S. 358) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. Sdr. S. S 315) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise deren Nachfolgerichtlinie gewährt werden. Einzelheiten können dem entsprechenden Merkblatt unter <https://www.lsnq.de/azl> entnommen werden.

5.2 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beginnt unabhängig vom Tag des Einganges des Teilnahmeantrages stets am 1. Januar des ersten Kalenderjahres, welches unmittelbar auf einen gültigen Teilnahmeantrag folgt (erstes Verpflichtungsjahr), und endet zum 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

Bei den Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie umfasst der Verpflichtungszeitraum grundsätzlich fünf Jahre, bei Beginn ab dem 1. Januar 2025 vier Jahre und bei Beginn ab dem 1. Januar 2026 drei Jahre. Unabhängig von Anpassungen und Verlängerungen des Verpflichtungszeitraumes enden alle Verpflichtungen nach dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2028.

5.2.1 Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraums

Für den jährlichen Auszahlungsantrag gelten die entsprechenden Vorgaben des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zum Antragsendtermin und zur Fristversäumnis. Wird ein Auszahlungsantrag nicht oder so verspätet eingereicht, dass er nach diesen Vorschriften als unzulässig anzusehen ist, gilt der jeweils gültige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und es ist keine Zuwendung für das betroffene Verpflichtungsjahr auszubezahlen. Bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzufordern, soweit eine

Anhörung keine andere Entscheidung rechtfertigt.

5.3 Förderfähige Flächen

Die Zuwendung wird für landwirtschaftliche Flächen, die der Definition gemäß § 4 Absatz 1 der GAPDZV entsprechen, gewährt.

Förderfähige Fläche im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Flächen im Gebiet des Freistaates Sachsen, die gleichzeitig in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen. Hierzu gehören auch angrenzende oder eingeschlossene Landschaftselemente (Bruttoschlag), die zum jeweiligen Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung anzugeben sind.

Die Zuwendung wird ausschließlich auf den Bruttoschlägen gewährt, deren Bewirtschaftung den im aktuellen Verpflichtungsjahr zulässigen Kulturarten entspricht.

5.4 Nicht förderfähige Flächen

Für nachfolgende Flächen werden keine Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie gewährt:

- a) aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen sowie Flächen, die überwiegend der Landschaftspflege dienen,
- b) Flächen, die zu einer Anlage gehören, die dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr von Personen oder Fahrzeugen dient, mit Ausnahme beweidbarer Dämme bei einer Anlage, die dem Schiffsverkehr dient,
- c) dem Luftverkehr dienende Funktionsflächen, insbesondere Roll-, Start- und Landebahnen,
- d) Flächen, die für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden, es sei denn, die Fläche wird außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzt,
- e) Parkanlagen, Ziergärten,
- f) Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
- g) Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, die antragstellende Person weist nach, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage gemäß § 12 Absatz 5 GAPDZV handelt,
- h) Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase,
- i) Betriebsgelände, Gewerbegebiete, allgemein der gewerblichen Nutzung dienende Flächen,
- j) Kompensationsflächen entsprechend der bau- und naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und
- k) Deiche, es sei denn, dass eine der Maßnahme konforme Bewirtschaftung uneingeschränkt möglich ist.

5.5 Flächenzu- und -abgänge

Der Flächenumfang der jährlich beantragten Flächen nach dieser Förderrichtlinie kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein. Der Verpflichtungszeitraum gilt als eingehalten, wenn mit jedem Auszahlungsantrag mindestens ein Bruttoschlag nach dieser Förderrichtlinie beantragt wird.

5.6 Flächenübergang

Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb auf eine oder mehrere andere Personen über und wird der Abgang der Bewilligungsbehörde rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Auszahlungsantrag) angezeigt, müssen die Begünstigten die erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten. Dies gilt unabhängig davon, ob der übernehmende Betrieb die Verpflichtung übernimmt oder nicht.

Verpflichtungsübergabe und -übernahme sind bei der zuständigen Bewilligungsstelle anzuzeigen.

5.7 Flächenentzug

Werden die Begünstigten infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen öffentlichen oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren an der Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebes anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

5.8 Förderausschlüsse

Maßnahmen, zu deren Durchführung oder Unterlassung die Begünstigten auf Grund von rechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, sind von einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen. Hierzu zählen auch Kompensationsverpflichtungen nach Bau- und Naturschutzrecht.

Neben einer Flächenförderung nach dieser Förderrichtlinie darf gemäß Artikel 36 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 keine andere Finanzierung aus dem Unionshaushalt für dieselben Förderverpflichtungen in Anspruch genommen werden.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderungen im Rahmen von „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 ist ausgeschlossen.

5.9 Anwendung Baseline

Soweit in dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind:

- a) die Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115,
- b) die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und Punkt 4.1.1 des GAP-Strategieplans,
- c) die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und
- d) sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten.

5.10 Anwendung Konditionalität und soziale Konditionalität

Das System zur Durchführung und Kontrolle der Einhaltung verbindlicher Grundanforderungen gilt gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2116 und die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 auch für die Flächenförderung nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 und daher ebenso für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen.

Damit sind durch die Begünstigten die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die im GAP-Strategieplan in Verbindung mit dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) festgelegten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie die Anforderungen an die soziale Konditionalität nach Artikel 14 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/2115 einzuhalten.

5.11 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Förderverpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) der Tod der Begünstigten
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Begünstigten
- c) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war
- d) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die beziehungsweise das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht
- e) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes
- f) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die beziehungsweise der den gesamten Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand der Begünstigten oder einen Teil davon betrifft.

Zu den außergewöhnlichen Umständen können insbesondere außergewöhnliche Wetterereignisse gehören.

5.12 Anwendung Revisionsklausel bei Anpassungen

Nach Artikel 70 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 ist in die aufgrund dieser Förderrichtlinie ergehenden Bewilligungsbescheide eine Revisionsklausel aufzunehmen, wonach bei Änderungen der einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 die Inhalte der Verpflichtungen dieser Förderrichtlinie so angepasst werden können, dass diese weiterhin über den Vorgaben nach Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 liegen. Wird eine solche Anpassung von den Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung der im Rahmen dieser Verpflichtung geleisteten Zahlungen gefordert wird.

Die aufgrund dieser Förderrichtlinie erlassenen Bewilligungsbescheide enthalten gemäß Artikel 70 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Weiteren eine entsprechende Revisionsklausel, wonach die Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsauflagen bei Verpflichtungen, die über den Zeitraum der jetzigen Förderperiode beziehungsweise des gültigen GAP-Strategieplans hinausgehen, an den Rechtsrahmen der nächsten Förderperiode angepasst werden können.

5.13 Kommunikation

Die Begünstigten haben die Vorgaben hinsichtlich Kommunikationsmaterial gemäß Artikel 5 und 6 in Verbindung mit Anhang II und III der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 zu erfüllen, sofern sie Kommunikationstätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Maßnahme dieser Förderrichtlinie ausführen.

5.14 Aufbewahrungsfrist

Grundsätzlich sind alle im Zusammenhang mit der Förderung bedeutsamen Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren.

III.**Verfahrensregelungen****1. Zuständige Behörde**

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

2. Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung**2.1 Antragstellung****2.1.1 Teilnahmeantrag**

Für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie ist ein Teilnahmeantrag vor Beginn der Verpflichtungen notwendig.

Die Antragstellung erfolgt über das webbasierte Antragsportal DIANAweb unter <https://www.diana.sachsen.de>. Der Teilnahmeantrag ist bis 15. Dezember des Jahres vor dem ersten Verpflichtungsjahr bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Ausschlussfrist). Absatz 1 gilt nicht für Verpflichtungen, die nach dem 1. Januar 2026 begründet werden.

2.1.2 Auszahlungsantrag

Mit Beginn der Verpflichtung sind jährliche Auszahlungsanträge im gesamten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung über das webbasierte Antragsportal DIANAweb unter <https://www.diana.sachsen.de> zu stellen. Die Auszahlungsanträge müssen bis 15. Mai des aktuellen Verpflichtungsjahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Der Auszahlungsantrag ist verspätungs- und verfristungsrelevant.

Mit dem Auszahlungsantrag wird von den Begünstigten die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen bestätigt.

2.2 Bewilligungsverfahren**2.2.1 Bestätigung zum Teilnahmeantrag**

Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsangaben und bestätigt die Teilnahme am Programm einschließlich des Verpflichtungszeitraums. Antragstellende, deren Anträgen nicht entsprochen werden kann, erhalten eine Ablehnung unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe.

2.2.2 Bewilligung Auszahlungsantrag

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Abschluss der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen mit einem schriftlichen Bewilligungsbescheid über die Gewährung sowie über die Höhe der Zuwendung.

Antragstellende, deren Auszahlungsanträgen nicht oder nicht vollständig entsprochen wurde, erhalten einen Teiblehnungs- oder Ablehnungsbescheid unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe.

2.3 Auszahlungsverfahren

Für die Förderung nach dieser Förderrichtlinie gilt, dass vor jeder Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen ist, ob fällige Rückforderungen oder Sanktionen des Freistaates Sachsen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gegen die Begünstigten bestehen. Bestehen diese, ist in der Regel der fällige Rückforderungsbetrag beziehungsweise der Sanktionsbetrag mit dem anstehenden Auszahlungsbetrag zu verrechnen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf teilweise Verrechnung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen in einem automatisierten Verfahren.

3. Kontrollverfahren

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie kontrolliert insbesondere, ob:

- a) die Anträge vollständig sind und fristgerecht eingereicht wurden
- b) die Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen eingehalten werden und

c) keine Mehrfachförderung erfolgt.

Die Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen werden im Rahmen von Verwaltungskontrollen sowie im Rahmen des Flächenüberwachungssystems (AMS) überprüft. Die mittels Sentinel-Satellitenbildern kontrollierbaren Prüfinhalte werden flächendeckend kontrolliert. Die Prüfinhalte, die nicht mittels Sentinel-Satellitenbildern auswertbar sind, werden stichprobenbasiert innerhalb des Verpflichtungszeitraumes durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Diese können durch Beibringung von geeigneten Nachweisen erfolgen oder ergänzt werden.

Die Feststellung der förderfähigen Flächen erfolgt im Rahmen des InVeKoS.

4. **Ablehnung, Kürzung, Sanktionierung, Rückforderung und Verzinsung**

Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen, insbesondere der Artikel 57, 59, 62, 84 f. und 88 f. der Verordnung (EU) 2021/2116 und die Artikel 7 ff. der delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 sowie die nationalen Umsetzungsregelungen und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungs- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.

Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass die Begünstigten nicht alle Flächen gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 angegeben haben oder liegen Übererklärungen vor, wird entsprechend §§ 43 und 44 GAPInVeKoSV die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Förderung ganz oder teilweise zurückgenommen.

Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass andere Fördervoraussetzungen oder Förderverpflichtungen als Größe der Fläche nicht erfüllt sind, wird auf der Grundlage des Artikels 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 die Auszahlung abgelehnt oder die Förderung ganz oder teilweise gemäß § 1 des [Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen](#) in Verbindung mit §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen. Dabei sind nach Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes zu berücksichtigen.

Ein Verstoß gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) gemäß Unionsrecht und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 oder gegen die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgrund einer unmittelbar der begünstigten Person anzulastenden Handlung oder Unterlassung führt nach den Artikeln 12 Absatz 2 bzw. Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115, den Artikeln 83 ff. sowie 87 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116, der Artikel 6 ff. der delegierten Verordnung (EU) 2022/1172, den §§ 21 ff. GAPKondG und §§ 31 ff. GAPKondV dazu, dass der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Förderung gekürzt oder keinerlei Zahlung geleistet wird.

Neben der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen werden Zinsen gemäß § 49 a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erhoben.

Gemäß Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit § 14 GAPInVeKoSG kann die Bewilligungsbehörde in folgenden Fällen ganz oder teilweise auf die Rückzahlung beziehungsweise Sanktion der Zuwendung verzichten:

- a) wenn der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
- b) wenn der Verstoß auf einen Fehler der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Fehler für die begünstigte Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
- c) wenn die begünstigte Person die Bewilligungsbehörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Bedingungen der Förderung trägt, oder wenn die Bewilligungsbehörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die begünstigte Person keine Schuld trägt,
- d) wenn der Verstoß geringfügigen Charakter hat.

5. **Transparenz**

Bei Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen aufgrund von Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Artikel 58 sowie Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 die Informationen zu Namen und Gemeinde der Begünstigten, gegebenenfalls einschließlich der Informationen über Gruppen, denen die Begünstigten gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 angehören, den Maßnahmencode, maßnahmenbezogen das spezifische Ziel, das Anfangs- und das Enddatum, die Beträge für den EGFL, den

ELER einschließlich der Kofinanzierung sowie die entsprechenden Gesamtbeträge einschließlich des EU-Gesamtbetrages.

IV. Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

1. Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die **Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2015** – vom 22. Juni 2015 (SächsABl. SDR. S. S 301), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. April 2021 (SächsABl. S. 545) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 239), bis auf Ziffer III, Nummern 3 und 4 außer Kraft.
3. Für Anträge, die aufgrund der **FRL ÖBL/2015** im Jahr 2022 gestellt wurden, finden die Ziffer III, Nummern 3 und 4 der FRL ÖBL/2015 weiterhin Anwendung.

Dresden, den 4. Oktober 2022

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Anlage (zu Ziffer I Nummer 1)

Rechtsgrundlagen

Es gelten insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. die **ÖLG-Durchführungsverordnung** vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 206),
2. die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/405 der Kommission vom 13. Dezember 2024 (ABl. L 405 vom 26.2.2025, S. 1) geändert worden ist,
3. das Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 219) geändert worden ist,
4. die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union,
5. die Verordnung (EWG, EuroATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1),
6. die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 1468 vom 24.5.2024, S. 1) geändert worden ist,
7. GAP-Strategieplan 2023–2027 für die Bundesrepublik Deutschland, genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 21. November 2022 (CCI: 2023DE06AFSP001),
8. die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 1468 vom 24.5.2024, S. 1) geändert worden ist,
9. die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/310 der Kommission vom 5. Dezember 2024 (ABl. L 310 vom 12.2.2025, S. 1) geändert worden ist,
10. die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12), die

- durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/744 der Kommission vom 2. Februar 2023 (ABl. L 99 vom 12.4.2023, S. 1) geändert worden ist,
11. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2773 vom 14.12.2023, S. 1) geändert worden ist,
 12. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2202 der Kommission vom 4. September 2024 (ABl. L 2202 vom 5.9.2024, S. 1) geändert worden ist,
 13. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der VO (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/194 der Kommission vom 8. Januar 2024 (ABl. L vom 9.1.2024, S. 1),
 14. das GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262),
 15. die Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) vom 19. Dezember 2022 (BANZ AT 19.12.2022 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128) geändert worden ist,
 16. das GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 166) geändert worden ist,
 17. die GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 396) geändert worden ist,
 18. das GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) geändert worden ist,
 19. die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128) geändert worden ist,
 20. die **Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung** vom 2. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 8), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 325) geändert worden ist,
 21. der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan),
 22. das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist,
 23. § 1 des **Gesetzes zur Regelung des Verwaltungs- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen** vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

Änderungsvorschriften

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau

vom 16. Oktober 2023 (SächsABl. S. 1420)

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau

vom 23. August 2024 (SächsABl. S. 1041)

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau im Freistaat Sachsen

vom 6. März 2025 (SächsABl. S. 356)

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau

vom 15. Dezember 2025 (SächsABl. S. 55)

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 280)